



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumdevelopment ARE

Richtplan Kanton Graubünden

Sammelpaket Juni 2024 (Windenergiegebiet Oldis und Deponie Cuolmet)

Prüfungsbericht

22. August 2024



Autor(en)

Marlies Schneider, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2024), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung Sammelpaket Juni 2024
(Windenergiegebiet Oldis und Deponie Cuolmet) Richtplan Kanton Graubünden

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-18-61/3

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren	4
1.1	Genehmigungsantrag Kanton	4
1.2	Prüfungsprozess Bund	4
1.3	Stellenwert des Prüfungsberichts	5
2	Inhalt des Richtplans und Beurteilung	6
2.1	Festsetzung Windenergiegebiet Oldis	6
2.1.1	Ausgangslage, Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung	6
2.1.2	Generelle Bemerkungen zur Planung von Windenergieanlagen	7
2.1.3	Beurteilung des Windenergiegebiets Oldis	7
2.2	Festsetzung Deponie Cuolmet	9
3	Anträge an die Genehmigungsbehörde	10

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichts und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Mit Schreiben vom 6. Juni 2024 reichte der zuständige Regierungsrat des Kantons Graubünden die Richtplananpassung «Sammelpaket Juni 2024» zur Genehmigung ein.

Das Sammelpaket betrifft die folgenden Richtplananpassungen:

- Anpassung kantonaler Richtplan Bereich Windenergieanlagen, Festsetzung Windenergiegebiet Nr. 9 «Oldis» Teil B, Chur; erlassen von der Regierung mit Beschluss Nr. 447/2024 vom 28. Mai 2024
- Anpassung kantonaler Richtplan in den Bereichen Materialabbau und -verwertung (Kap. 7.3) sowie Abfallbewirtschaftung (Kap. 7.4), «Cuolmet» Andeer; erlassen von der Regierung mit Beschluss Nr. 297/2024 vom 9. April 2024

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung zur Anpassung des kantonalen Richtplans Energie durch. Die öffentliche Auflage dauerte vom 12. April 2023 bis zum 30. September 2023. Das mit der vorliegenden Richtplananpassung zur Genehmigung beantragte Windenergiegebiet war Teil einer umfassenden Richtplananpassung zum Thema Energie mit mehreren Windenergiegebieten. Im Mitwirkungsbericht zur Festsetzung des Windenergiegebiets Oldis wird dargelegt, dass innerhalb der Mitwirkungsfrist sechs Stellungnahmen zu diesem Gebiet eingegangen sind. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht zur Festsetzung des Windenergiegebiets Oldis festgehalten. Der Kanton hatte das Windenergiegebiet Oldis dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 16. März 2023 abgeschlossen.

Die öffentliche Mitwirkung zur Richtplananpassung Deponie Cuolmet wurde vom 15. September bis zum 16. Oktober 2023 durchgeführt. Im erläuternden Bericht zur Richtplananpassung wird ausgeführt, dass keine Stellungnahmen eingegangen sind. Für die Deponie im Steinbruch Cuolmet Andeer fand keine Vorprüfung durch den Bund statt.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 10. Juni 2024 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Energie (BFE) und das Bundesamt

für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben 20. Juni 2024 wurden die betroffenen Nachbarkantone eingeladen, zur Anpassung des kantonalen Richtplans Graubünden Stellung zu nehmen. Der Kanton St. Gallen stellt mit Schreiben vom 21. Juni 2024 fest, dass seine Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2024 wurde die kantonale Fachstelle angehört.

Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden zeigt sich mit Schreiben vom 15. August 2024 zu den Ergebnissen der Prüfung einverstanden.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

2.1 Festsetzung Windenergiegebiet Oldis

2.1.1 Ausgangslage, Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung

Der Kanton Graubünden setzt mit der vorliegenden Richtplananpassung das Windenergiegebiet Oldis Teil B (nachfolgend «Windenergiegebiet Oldis») fest. Im erläuternden Bericht stellt der Kanton fest, dass die Windenergieanlage Oldis I seit 2013 betrieben wird. Der Betreiber plant, eine zweite Windenergieanlage Oldis II zu bauen. Die Festsetzung des einzelnen Windenergiegebiets wird vorgezogen, aufgrund des bereits weit fortgeschrittenen Projekt- und Planungsstands und angesichts der grossen Bedeutung eines raschen Zubaus der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien. Die Genehmigung des überarbeiteten Richtplankapitels Energie mit den weiteren Windenergiegebieten erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt (vgl. Kapitel 2.1.2).

Zur Festsetzung des Windenergiegebiets Oldis wurden folgende Dokumente eingereicht:

- Beschluss der Regierung Nr. 447/2024 Anpassung Kantonaler Richtplan Bereich Windenergieanlagen, Festsetzung Windenergiegebiet Nr. 9 «Oldis» Teil B, Chur vom 28. Mai 2024
- Richtplan Objektliste und Ausschnitt Richtplankarte, Anpassung im Bereich Übrige Raumnutzungen und weitere Infrastrukturen, Windenergieanlagen, Festsetzung Windenergiegebiet Nr. 9 «Oldis» Teil B, Chur vom März 2024
- Erläuternder Bericht Festsetzung Windenergiegebiet Nr. 9 «Oldis» Teil B, Chur vom März 2024
- Mitwirkungsbericht zur öffentlichen Auflage Festsetzung Windenergiegebiet Nr. 9 «Oldis» Teil B, Chur vom März 2024
- Vorprojekt Oldis II vom März 2022 Calandawind
- Umweltverträglichkeitsbericht Windenergieanlagen Oldis, Haldenstein vom November 2023 Calandawind

Der erläuternde Bericht zur Festsetzung des Windenergiegebiets Oldis beschränkt sich nicht nur generell auf das Windenergiegebiet, sondern enthält bereits viele Aussagen zu einem konkreten Standort der zweiten Windenergieanlage (Oldis II):

Der Kanton hält im erläuternden Bericht fest, dass mit der vorliegenden Richtplananpassung das Windenergiegebiet Oldis festgesetzt wird. Die geplante Windenergieanlage Oldis II liegt innerhalb des Windenergiegebiets Oldis; sie ist Bestandteil des Windenergiegebiets Oldis. Die punktgenauen Standorte der Windenergieanlagen werden nicht mehr als Objekte festgesetzt, sondern ausschliesslich als Hinweise in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Der Bund stellt fest, dass sich die Prüfung und Genehmigung des Bundes ausschliesslich auf das Windenergiegebiet Oldis bezieht.

Aus Sicht des Bundes ist die Auflistung bzw. graphische Darstellung von einzelnen Windenergieanlagen innerhalb von räumlich genügend abgestimmten Windenergiegebieten nicht notwendig und könnte den angestrebten Zubau von Windenergieanlagen in den dafür geeigneten Gebieten unter Umständen sogar erschweren oder verlangsamen.

Für den Bund erfüllen die im kantonalen Richtplan festgesetzten Windenergiegebiete nebst Artikel 8b RPG bzw. Artikel 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) ebenfalls die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 2 RPG. Für den Bund sind die Standorte von Windenergieanlagen innerhalb von Windenergiegebieten (Mastenstandorte) nicht Gegenstand der hier vorzunehmenden Prüfung und Genehmigung und werden als Hinweise – wie dies vom Kanton auch so vorgesehen ist – vom Bund zur Kenntnis genommen.

2.1.2 Generelle Bemerkungen zur Planung von Windenergieanlagen

Gemäss der Vorgabe im EnG und im RPG sind im kantonalen Richtplan die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete (Eignungsgebiete) zu erheben und festzulegen (vgl. Art. 10 EnG i.V.m Art. 6 Abs. 2 und 3 und Art. 8b RPG). Es ist Aufgabe der Kantone, im Sinne einer gesamtkantonalen Planung stufengerechte Abklärungen durchzuführen, die zu einer Festsetzung von Eignungsgebieten führen und bei der Planung von Eignungsgebieten eine aktive Rolle einzunehmen und eine umfassende bzw. flächendeckende Positivplanung über das ganze Kantonsgebiet vorzunehmen. Die Vorprüfung der entsprechenden Richtplananpassung zu geeigneten Gebieten für Windenergie im Kanton Graubünden ist im Juni 2023 abgeschlossen worden. Die Genehmigung wird im Herbst 2024 erwartet.

2.1.3 Beurteilung des Windenergiegebiets Oldis

Das Windenergiegebiet Oldis befindet sich im Gebiet Oldis in Haldenstein und auf dem Gemeindegebiet Chur. Die leicht zurückversetzte Geländekammer ist Teil des Churer Rheintals zwischen Chur und Landquart. Der Bund hat zum Windenergiegebiet Oldis folgende Bemerkungen:

Wildtierkorridor/Wildtierpassage

Das Windenergiegebiet Oldis überschneidet im südlichen Teil den Wildtierkorridor «GR02 Haldenstein». Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung gelten gemäss dem Konzept Windenergie als Vorbehaltsgebiete. Ebenfalls als Vorbehaltsgebiet gemäss dem Konzept Windenergie gilt der Abstand zwischen 300 und 500 m rund um Wildtierpassagen von Nationalstrassen. Auch hier gibt es eine Überlagerung mit dem Windenergiegebiet. Der Abstand bis 300 m rund um eine Wildtierpassage gilt gemäss dem Konzept Windenergie als grundsätzliches Ausschlussgebiet. Gemäss dem Konzept Windenergie besteht in den als «Vorbehaltsgebiet» bezeichneten Gebieten eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass Bundesinteressen der Nutzung der Windenergie, die gemäss Energiestrategie 2050 auch ein Interesse des Bundes darstellt, entgegenstehen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch auch eine erfolgreiche Abstimmung mit den Bundesinteressen möglich, weshalb in einem Vorbehaltsgebiet des Bundes die Aufnahme eines Richtplanverfahrens betreffend Windenergivorhaben und damit eine Interessenabwägung möglich ist. Im Erläuterungsbericht zum Windenergiegebiet Oldis setzt sich der Kanton mit dem Thema Wildtierkorridor und Wildtierpassage auseinander und nennt Kompensationsmassnahmen, die im Umweltverträglichkeitsbericht detaillierter ausgeführt werden. Der Kanton berücksichtigt damit die Vorgaben des Konzepts Windenergie in Bezug auf den Wildtierschutz und es erfolgt dazu eine stufengerechte räumliche Abstimmung.

Der Bund weist darauf hin, dass es sehr wichtig ist, die Funktionalität der Wildtierpassage und des Wildtierkorridors zu erhalten, da der Bau der Wildtierpassage mit einer bedeutenden finanziellen Investition verbunden war. Dies gilt es im Rahmen der nachgeordneten Planung unbedingt zu beachten.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Bei der Standortwahl der WEA ist dem Erhalt der Funktionalität des Wildtierkorridors und der Wildtierpassage grosse Bedeutung zuzumessen. Die verbleibenden allfälligen negativen Auswirkungen auf die Wildtiere sind im Rahmen der nachgeordneten Planung mit geeigneten Mitigationsmassnahmen zu kompensieren.

Avifauna

Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass ein Konflikt mit dem Uhu aufgrund der Nähe des Windenergiegebiets zum Brutplatz Oldis besteht sowie mit den regelmässig im Gefahrenbereich vorkommenden Greifvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan und Turmfalke. Der Kanton beabsichtigt, bezüglich des Brutplatzes des Uhus ein Telemetrieprojekt durchzuführen. Da der Brutplatz seit Anfang 2022 verwaist ist, konnte dieses Projekt nicht durchgeführt werden. Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass das Konfliktpotenzial mit dem Uhu erheblich vermindert sei, solange der Brutplatz nicht belegt sei. Allerdings könnte eine Wiederbesetzung des Brutplatzes durch den Uhu nicht ausgeschlossen werden. In den Richtplanunterlagen wird festgehalten, dass die betrieblichen Massnahmen zur Verminderung

des Kollisionsrisikos daher in Abhängigkeit der Belegung des Brutplatzes zu implementieren und anzuwenden seien. Dieses Vorgehen erscheint dem Bund als nachvollziehbar. Die Schutzinteressen des Uhus müssen in der nachgeordneten Planung berücksichtigt werden.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Neben den Nutzungsinteressen der Produktion der Windenergie sind auch die Schutzinteressen des Uhus bei der Standortwahl der Windenergieanlage zu berücksichtigen. Dazu sind vertiefende Abklärungen auf der nachgeordneten Stufe notwendig.

Messstation Meteo

Das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz weist darauf hin, dass sich das Windenergiegebiet Oldis in unmittelbarer Nähe der meteorologischen Bodenmessstation in Chur befindet. Im Rahmen der nachgeordneten Planung ist eine Störungsanalyse durchzuführen.

Zum konkreten Standort der geplanten Windenergieanlage Oldis II weist MeteoSchweiz darauf hin, dass dieser keine Störungen für die Bodenmessstation Chur verursachen würde.

Erdgashochdruckleitung

Das BFE weist darauf hin, dass westlich des geplanten Windenergiegebiets Oldis die Erdgashochdruckleitung (ehemals Ölleitung «Oleodotto del Reno») verläuft. Das BFE stellt fest, dass im Erläuterungsbericht zur vorliegenden Richtplananpassung vom März 2024 unter Kapitel 3.2.2 «Verkehrs- und weitere Infrastrukturen» die (ehemalige) Erdölleitung erwähnt wurde. Das BFE hält hierzu fest, dass es sich bei der westlichen Rohrleitung um die ehemalige Ölleitung «Oleodotto del Reno» handelt, die seit mehreren Jahren ab der Station Cazis von der EGO als Erdgashochdruckleitung genutzt wird.

Das BFE hält fest, dass Betrieb und Wartung der Rohrleitungsanlagen (inkl. Station Haldenstein) nicht eingeschränkt werden dürfen und die Sicherheitsabstände gemäss Artikel 9 ff. der Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. Juni 2021 (RLSV; SR 746.12) eingehalten werden müssen. Allfällige Massnahmen bezüglich der Station Haldenstein müssen im Rahmen der nachgeordneten Planung festgelegt werden.

Hochspannungsleitung

Das BFE weist darauf hin, dass am Rand des Windenergiegebiets Nr. 9 Oldis die 220 kV-Höchstspannungsleitungen Bonaduz-Rüthi bzw. Rothenbrunnen-Sarelli sowie die 220 kV-Leitung Benken-Sils verlaufen. Das BFE stellt fest, dass es sich hierbei um bestehende Leitungen handelt, die auch weiterhin in Betrieb bleiben werden. Das BFE geht davon aus, dass diese Leistungen bei der Projektierung des Windenergiegebiets berücksichtigt wurden und dass diesbezüglich keine grösseren Frictionen mit der neuen Windenergieanlage zu erwarten sind. Im erläuternden Bericht führt der Kanton aus, dass der Mindestabstand zur Hochspannungsleitung eingehalten wird.

Gesamtbeurteilung Windenergiegebiet Oldis

Der Bund hat zur Festsetzung des Windenergiegebiets Oldis – trotz des eher kleinräumigen Perimeters – keine Vorbehalte. Die relevanten Interessen wurden stufengerecht berücksichtigt und es erfolgte eine räumliche Abstimmung mit potenziellen Interessenkonflikten. Es gibt in diesem Gebiet bereits eine Windenergieanlage und eine zweite Anlage entspricht dem Konzentrationsprinzip. Gemäss dem Konzept Windenergie wird bei der Planung sowohl beim Ausscheiden geeigneter Gebiete als auch in den einzelnen geeigneten Gebieten eine räumliche Konzentration von Anlagen angestrebt, um die Anzahl der betroffenen Gebiete möglichst gering zu halten. Weiter ist das Gebiet Oldis bereits anthropogen geprägt und keine unberührte Landschaftskammer. Zudem ist das Interesse an der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien hoch zu gewichten. Die Festsetzung des Windenergiegebiets Oldis bzw. die Realisierung einer zweiten Windenergieanlage mit einer prognostizierte Jahresproduktion von 7.32

GWh im Gebiet Oldis leistet einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz.

2.2 Festsetzung Deponie Cuolmet

Der Kanton setzt im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung eine Deponie des Typs B innerhalb des bestehenden Steinbruchs Cuolmet, Andeer (nachfolgend «Deponie Cuolmet») fest. Im erläuternden Bericht zur Richtplananpassung führt der Kanton aus, dass sich in der Region Viamala eine Knappheit an Deponieraum für die Ablagerung von Inertstoffen abzeichnet und daher vorgesehen ist, im Steinbruch Cuolmet zusätzlich zu der bisherigen Materialablagerung mit unverschmutztem Aushubmaterial (A-Material) neu auch ein Kompartiment für die Deponie von B-Material im Umfang von 100 000 m³ einzurichten.

Zur Festsetzung der Deponie Cuolmet wurden folgende Dokumente eingereicht:

- Beschluss der Regierung Nr. 297/2024 Richtplanung Graubünden, Region Viamala - Anpassung Regionaler Richtplan im Bereich Abfallbewirtschaftung, Deponie Typ B im Steinbruch Cuolmet Andeer - Anpassung Kantonaler Richtplan in den Bereichen Materialabbau und -verwertung (Kap. 7.3) sowie Abfallbewirtschaftung (Kap. 7.4) Genehmigung der Richtplananpassung vom 9. April 2024
- Richtplan Objektliste und Ausschnitt Richtplankarte Deponie Typ B Cuolmet Andeer vom November 2023
- Erläuterungen zur Anpassung des Richtplans in den Bereichen «Materialabbau und -verwertung» sowie «Abfallbewirtschaftung» Deponie Typ B Steinbruch Cuolmet vom November 2023
- Regionaler Richtplan Viamala Deponie Steinbruch Cuolmet, Andeer, Objektliste und Richtplankarte vom November 2023

Der Bund hat keine Bemerkungen zur Festsetzung der Deponie Typ B innerhalb des bestehenden Steinbruchs Cuolmet, Andeer.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 22. August 2024 werden die Richtplananpassungen Sammelpaket Juni 2024 (Windenergiegebiet Oldis und Deponie Cuolmet) des Kantons Graubünden genehmigt.
2. Bei der Standortwahl der Windenergieanlage im Windenergiegebiet Oldis ist dem Erhalt der Funktionalität des Wildtierkorridors und der Wildtierpassage grosse Bedeutung zuzumessen. Die verbleibenden allfälligen negativen Auswirkungen auf die Wildtiere sind im Rahmen der nachgeordneten Planung mit geeigneten Mitigationsmassnahmen zu kompensieren.
3. Neben den Nutzungsinteressen der Produktion der Windenergie sind auch die Schutzinteressen des Uhus bei der Standortwahl der Windenergieanlage zu berücksichtigen. Dazu sind vertiefende Abklärungen auf der nachgeordneten Stufe notwendig.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi